

Marktgemeinde Hilders

Nachtrag VI

zur Wasserversorgungssatzung (WVS)
der Marktgemeinde Hilders vom 13. Dezember 2000

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 338), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders in der Sitzung am 16. Dezember 2016 folgenden Nachtrag VI zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Marktgemeinde Hilders beschlossen.

Artikel I

Der § 10 -Messeinrichtungen- erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Gemeinde ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungs-ort. Als Messeinrichtungen können auch Funkmessgeräte installiert werden. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.
- (2) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten wahlweise einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Grundstücks mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Der Anschlussnehmer kann von der Gemeinde die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

Artikel II

Der § 10 a -AbleSEN/Auslesen- wird erstmals in die Wasserversorgungssatzung aufgenommen:

- (1) Die Messeinrichtungen werden von der Gemeinde oder nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Die Gemeinde kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Gemeinde liest die Funkwasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen aus:
 1. Zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauchs. Die Ablesung erfolgt in der ersten bis vierten Kalenderwoche des Folgejahres.
 2. Bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.
 3. Unterjährig maximal 4-mal für Funktionstests.

§ 36 Hessisches Datenschutzgesetz findet aufgrund der anderweitigen Regelung in dieser Satzung keine Anwendung.

Die Sicherheit der von Funkmessgeräten gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

1. Die Daten werden mit einer gesonderten Verschlüsselung übertragen.
2. Die Auslesung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Marktgemeinde Hilders.

Artikel III

Der § 23 -Benutzungsgebühren- Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- | | |
|--|------------------|
| (3) Die Gebühr beträgt pro m ³ | 1,75 Euro Netto |
| plus der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 7 % | 0,12 Euro |
| | 1,87 Euro Brutto |

Der § 23 -Benutzungsgebühren- Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

- | | |
|--|------------------|
| Die Grundgebühr für jeden Grundstücksanschluß gem. § 4 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung (WVS) beträgt monatlich | 3,50 Euro Netto |
| plus der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 7 % | 0,25 Euro |
| | 3,75 Euro Brutto |

Die Abgabepflicht entsteht beim Einbau des Wasserzählers.

Bei Grundstücken die mit Wasserzählern mit einer Leistung von mehr als 10 m³/h, sonstigen Übergrößen oder Sondergrößen bzw. Sonderanfertigungen ausgestattet sind, werden zu den Grundgebühren die tatsächlich entstandenen Kosten beim Einbau des Wasserzählers berechnet.

Artikel IV

Der § 25 -Verwaltungsgebühren- erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Das Ablesen der fernauslesbaren Messgeräte im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung durch die Marktgemeinde Hilders ist gebührenfrei.
- (2) Für die Ablesung von nicht fernauslesbaren Messgeräten im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung erhebt die Marktgemeinde Hilders für jedes Erfassen der Zählerstände eine Verwaltungsgebühr von € 20,00. Für das zweite oder jedes weitere nicht fernauslesbare Messgerät ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils € 5,00.
- (3) Die Marktgemeinde Hilders kann bei nicht fernauslesbaren Messgeräten eine Ablesung durch den Anschlussnehmer verlangen. Die Zählerstände sind innerhalb von 5 Werktagen nach dem öffentlich bekanntgemachten Ablesestichtag an die Gemeindeverwaltung zu übermitteln.
- (4) Bei Selbstabletung eines nicht fernauslesbaren Messgerätes beträgt die Verwaltungsgebühr € 5,00. Für das zweite oder jedes weitere nicht fernauslesbare Messgerät ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils € 2,50.
- (5) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Erfassen der Zählerstände verlangt die Marktgemeinde Hilders eine Verwaltungsgebühr von € 20,00. Für das zweite oder jedes weitere Messgerät ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils € 5,00.
- (6) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Marktgemeinde Hilders eine Verwaltungsgebühr von € 100,00.

Dieser Nachtrag VI der Wasserversorgungssatzung (WVS) tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Hilders, den 16. Dezember 2016

Der Gemeindevorstand
Hubert Blum, Bürgermeister